

## **TOP 77d:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert

COM(2016) 811 final

Drucksache: 820/16

Mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission wird das Ziel verfolgt, eine Rechtsgrundlage für die optionale befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reserve-Charge-Verfahren) auf inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert zu schaffen.

Die Mehrwertsteuer werde grundsätzlich von dem Unternehmer geschuldet, der eine Lieferung oder Dienstleistung ausführt. Wegen des Auseinanderfallens von Steuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigtem seien die derzeit geltenden Regelungen systembedingt stark betrugsanfällig, da die Gewährung des Vorsteuerabzugs nicht die Zahlung der Umsatzsteuer für den Ausgangsumsatz voraussetze.

Der Richtlinienvorschlag sieht deshalb vor, den besonders vom Mehrwertsteuerbetrug betroffenen Mitgliedstaaten für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit zu eröffnen, die unternehmerischen Empfänger von inländischen Lieferungen oder Dienstleistungen generell als Schuldner der Mehrwertsteuer zu behandeln.

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Befristung der Ausnahmeregelung bis zum 30. Juni 2022 vor und soll nur auf Gegenstände oder Dienstleistungen anwendbar sein, die einen Schwellenwert von 10 000 Euro übersteigen.

Die Mitgliedstaaten, die sich für die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft entscheiden, sollen gemäß Kommissionsvorschlag spezielle elektronische Berichtspflichten für die steuerpflichtige Lieferung einführen, damit die effiziente und vollständige Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf transparente Weise geprüft werden kann. Zusätzlich sollen die betroffenen Mitgliedstaaten die Auswirkungen des Verfahrens anhand vorab festgelegter Beurteilungskriterien bewerten.

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht schließlich vor, dass alle Mitgliedstaaten über die Auswirkungen des Verfahrens auf die Betrugsfälle berichten sollen, falls dieses von mindestens einem Mitgliedstaat angewandt wird.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 820/1/16** ersichtlich.